

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 106.

Dinstag den 3. September

1844.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1359. (1) Nr. 18474.

### Circular e

über die Behandlung der am 1. August 1844 in der Serie 281 verlosten Hofkammer - Obligationen zu Vier und zu Fünf Percent. — In Folge hohen Hofkammer - Präsidial - Erlasses vom 3. August 1844, 3. 6384, wird mit Beziehung auf die hierortige Circular - Verordnung vom 14. November 1829, 3. 25642, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — §. 1. Von den Hofkammer - Obligationen, welche in die am 1. August 1844 verloste Serie 281 eingetheilt sind, und zwar: die aus den zu Mailand aufgenommenen Anleihen entsprungenen Hofkammer - Obligationen Nr. 4206 bis einschließig Nr. 4301 mit den vollen Capitalsbeträgen zu Vier Percent, dann Nr. 1 a. mit der Hälfte der Capitals - Summe, und Nr. 1 bis einschließig 1267 mit den vollen Capitalsbeträgen zu Fünf Percent, endlich die ordinäre Hofkammer - Obligation Nr. 84022 zu Vier Percent mit dem vollen Capitalsbetrage, werden die Obligationen zu Fünf Percent an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals vor in Conventions - Münze zurückbezahlt, dagegen die Obligationen zu Vier Percent nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, zu Vier Percent in Conventions - Münze verzinsliche Obligationen umgewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verlosten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. September 1844, und wird von der k. k. Universal-, Staats- und Banco - Schulden - Cassé geleistet, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. August 1844 zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat August 1844 hingegen die ursprüngli-

chen Zinsen zu Fünf Percent in Conventions - Münze berichtet. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals - Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5. Bei der Capitals - Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Die Umwechslung der in dieser Serie verlosten Hofkammer - Obligationen zu Vier Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-, Staats- und Banco - Schulden - Cassé. — §. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions - Münze laufen vom 1. August 1844, und die bis dahin ausständigen Zinsen in Wiener Währung von den älteren Schuldbriefen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtet. — §. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits - Cassé überwiesen ist, steht es frei, die Capitals - Auszahlung, und beziehungsweise die Umwechslung der Obligationen bei der k. k. Universal-, Staats- und Banco - Schulden - Cassé, oder bei jener Credits - Cassé zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bei jener Cassé einzureichen, wo sie bisher die Zinsen erhoben haben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 9. August 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes - Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Vice - Präsident.

Dominik Brandsetter,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1364. (2)

Nr. 19348.

**G u t t e n d e**

des k. k. Illyrischen Guberniums.

Bestimmungen in Betreff der vollständigen Frankirungsfreiheit für Briefe aus Oesterreich nach Orten in den Großherzogthümern Luxemburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, dann nach jenen im Herzogthume Braunschweig. — In Folge der Decrete des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 26. Juni und 12. Juli d. J., Zahlen 5010/P. P. und 5746/P. P., können die Briefe aus den österreichischen Staaten nach Orten in den Großherzogthümern Luxemburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, dann nach jenen im Herzogthume Braunschweig, vom 1. September d. J. an, vollständig frankirt werden, wenn die Aufgeber dieselben den Adressaten portofrei zukommen machen wollen. — Diese vollständige Francatur wird durch die Entrichtung der gemeinschaftlichen österreichischen preussischen Portotaxe, dann des preussischen Porto- oder Transitzuschlages und des in den genannten vier Staaten bestehenden Porto erreicht, welches Letztere für den einfachen Brief nach Orten im Großherzogthume Luxemburg mit Drei, nach jenen im Herzogthume Braunschweig und Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz mit Vier, und nach jenen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin mit Sechs Kreuzern festgesetzt ist. — Für die, das Gewicht des einfachen Briefes überschreitenden Sendungen steigen diese Tarife in dem nämlichen Verhältnisse, welches für die gemeinschaftliche österreichisch-preussische Portotaxe angenommen ist. Laibach am 21. August 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,  
k. k. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.  
3. 1363. (2) Nr. 2327.

**E d i e t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain zu Laibach, wird hiemit bekannt gemacht: Es werde zur Bekleidung der im hiesigen Inquisitionshause verhafteten Inquisiten eine Quantität von 255 Ellen  $\frac{1}{4}$  breiten aschfarbenen Luches, in dem von Seite der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung adjustirten Betrage von 1 fl. 12 kr. per Elle, dann 40 Stück Bettkochen à 2 fl. 30 kr. benöthiget, welche im Wege der Licitation von dem Mindestbietenden beizuschaffen sind. Die Erst-

hungslustigen werden demnach zu der auf den 9. September d. J. früh 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagung mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Muster der dießfälligen Lieferung sowohl am Tage der Feilbietung, als auch am Tage zuvor in dem dießlandrechtlichen Expedite einzusehen seyn werden. Laibach am 27. August 1844.

3. 1208. (5)

Nr. 5205.

Von dem k. k. Landrechte in Steyermark wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der großjährigen Erben nach Gregor Perger, in die freiwillige öffentliche Versteigerung der, zu dessen Verlasse gehörigen, nämlich auf Namen des Georg Perger geschriebenen Güter, als: 1) des Gutes Gutenbüchl und der Kosiakwiese mit einem Dom. Beitrage von 55 fl. 55 kr. 2  $\frac{1}{2}$  dl. und einem Rusticale pr. 22 Pfd. 30 kr.; 2) Des Gutes Gutenhardt mit den erkauften Kobidischen Gütern, mit dem von der Herrschaft Weitenstein erkauften Amte Fels und dem von der Kirche St. Jodok übernommenen Unterthane, mit einem Dom. Beitrage von 61 fl. 51 kr.  $\frac{1}{2}$  dl. und einem Rusticale von 14 Pfd. 45 kr. 2 dl. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagung auf den 2. September d. J. Vormittag um 10 Uhr in dem landrechtlichen Rathszimmer angeordnet worden wobei der am 12. September 1842 gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Gesammtrealitäten mit 27414 fl. 15 kr. C. M. als Ausrufspreis angenommen werden wird. Wozu die Kaufslustigen vorgeladen werden. Die Güter Gutenbüchl und Gutenhardt liegen in dem reizenden und gesunden Schallthale des Cillierkreises; das zum Gute Gutenbüchl gehörige Schloßgebäude steht auf einer mäßigen Anhöhe mit seiner Fronte gegen Südosten, befindet sich im guten Bauzustande, ist mit einem Bligableiter versehen, und bietet alle Bequemlichkeiten dar. Es ist eine Viertelstunde vom Markte Schönstein, und zwei Stunden von dem besuchten Badeorte Neuhaus entfernt, steht mittelst guten Straßen mit vielen Ortschaften in Verbindung, und in geringer Entfernung ist die k. k. Staatseisenbahn von Wien nach Triest beantragt. — Die zum Gute Gutenbüchl gehörige Oeconomie befindet sich schön arrondirt um das Schloß herum, besteht aus 18 Joch 170 □ Klft. Aecker, 33 Joch 153 □ Klft. Wiesen, 489 □ Klaster Gärten, 7 Joch 1020 □ Klaster

Huthweiden, 50 Joch 12 □ Klst. Waldung, dann 1396 □ Klaster Wiesen mit Obstbäumen, alles im guten Culturstande; auch sind hiezu die erforderlichen Wirthschaftsgebäude im guten Bauzustande vorhanden. Die zu diesen Gütern gehörigen unterthänigen Realitäten bestehen zusammen aus 313 Urbarnummern. Bei diesen Gütern befindet sich kein Erbbezirk, kein Landgericht, kein Patronat, und auch keine Vogtei. — Am Tage der Licitation sind nur 12800 fl. C. M. zu erlegen; der übrige Meistbot ist in mäßigen Raten zu entrichten. Die Licitationsbedingungen und die nähere Güterbeschreibung können in der Registratur des k. k. steyerm. Landrechts, so wie bei dem k. k. niederösterreichischen Landrechte in Wien, bei dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach, dann in der Amtskanzlei des Gutes Gutenbüchl und bei dem Hof- und Gerichtsadvocaten, Dr. Heblnigg, in der Dominikanergasse Nr. 843 in Graz, eingesehen werden. — Von dem k. k. steyermärkischen Landrechte. Graz am 16. Juli 1844.

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

**Z. 1375. (1) Nr. 13871.**  
 Zur Sicherstellung der Verpflegung für das in der Hauptstation Laibach garnisomirende k. k. Militär und für die Durchmärsche an Brod, Hafer, Heu und Stroh, dann Service auf die Zeit vom 1. November 1844 bis Ende März oder Juli, und rückfichtlich der Serviceartikel bis Ende April 1845, wird am 23. September 1844 Vormittags 10 Uhr eine öffentliche Subarrendirungsbehandlung bei diesem k. k. Kreisamte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden: — 1) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche besteht beiläufig täglich, in 1488 Portionen Brod, 130 Port. Hafer, 26 Port. Heu a 8 Pfd., 82 Port. Heu a 10 Pfd., 153 Port. Streustroh a 3 Pfund; monatlich, in 150 Meßen harten Holzkohlen, 60 Pfund Kerzen, 40 Pfund Talg, 80 Maß Del sammt Docht; vierteljährig, in 2000 Bund Bettenstroh a 12 Pfund. — 2) Hat jeder Offerent vor der Verhandlung ein Badium von 500 fl. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Richtersehern rückgestellt, vom Ersteher aber bis zum Cautionserlage rückbehalten werden wird, und sich überdieß vor der Commission auszuweisen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hin-

reichend vermöglich sey. — 3) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben; zur Beseitigung von Beirungen müssen die Offerte schriftlich mit dem vorgeschriebenen Stempel der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß Offerent sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen fügen wolle, welches die Landesoberbehörden zu beschließen finden. — 4) Anbote von stellvertretenden Offerenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 5) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden rückgewiesen. — 6) Muß der Ersteher bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8% der gesammten Geldertragniß entweder im Baren, oder in Staatspapieren, nach dem Course, oder auch fidejussorisch zur k. k. Militär-Hauptverpflegsmagazins-Casse allhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautionsinstrumente angenommen werden können. — 7) Wird auch die Erforderniß für die zeitweisen Durchmärsche in der Hauptstation Laibach sichergestellt, deren Größe zwar in Voraus nicht bestimmt werden kann, wofür aber am Verhandlungstage die näheren Bestimmungen werden vorgezeichnet werden. Die weiteren Auskünfte und Contractbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Verpflegsmagazin-Kanzlei eingeholt werden. Wozu die Unternehmungslustigen eingeladen werden. K. K. Kreisamt Laibach am 29. August 1844.

**Z. 1368. (1) Nr. 6088.**  
 Die hohe k. k. Hofkanzlei hat laut Decretes vom 1. März d. J., Z. 6479, im Einverständnisse mit der hohen k. k. Obersten Justizstelle die gänzliche Zuweisung der enclavirten Gemeinde Beischaid in die politische und gerichtliche Verwaltung des Bezirks-Amtes in Krainburg zu verfügen befunden. — Es wird sonach in Folge der hohen Subernial-Anordnung vom 5. April d. J., Z. 5595, am 1. November d. J. die gesammte politische und Justiz-Geschäftsbesorgung hinsichtlich dieser bisher von der Bez.-Obrigkeit Mankendorf verwalteten Gemeinde Beischaid durch die Bezirks-Obrigkeit Krainburg übernommen werden. Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. K. K. Kreisamt Laibach am 14. August 1844.

Z. 1374. (1) N 13871.

Zur Sicherstellung der Verpflegung für das in Stein, Krainburg und Laak stationierte Militär, durch den Zeitraum vom 1. November 1844 bis Ende Juli 1845, wird die Subarrendierungs-Verhandlung, und zwar in Stein am 18., in Krainburg am 19. und in Laak am 20. September d. J. um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden. — Das tägliche Erforderniß wird nachstehendermaßen mitgetheilt: In

Stein 74 Brodportionen; in Krainburg 139 Brod-, 4 Hafer-, 4 Heu- und 4 Streustrohportionen. — Die Haferportion zu 1/8 Mehen, die Heuportion zu 8 Pfd., Streustrohportion zu 3 Pfd. — In Laak 71 Brodportionen. — Gleichzeitig wird wegen der Verführung des Brodes und der Fourage die Fuhrlohns-Verhandlung gepflogen werden. — Wozu die unternehmungslustigen Parteien eingeladen werden. K. K. Kreisamt Laibach am 29. August 1844.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1379. (1)

Nr. 9734/VI.

#### Kundmachung

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeindefuzschlages von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten Bezirke und dessen Hauptgemeinden auf das Verwaltungsjahr 1845 in doppelter Art, und zwar mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, oder ohne dieser Bedingung, auf die drei Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847, versteigerungsweise in Pacht ausgeschrieben, und hiebei das gemischte Verfahren durch mündliche Anbote und schriftliche Offerte gewählt werden wird. Die dießfällige mündliche Versteigerung, vor

welcher auch die nach den Bestimmungen der Currende des hohen k. k. illyr. Guberniums vom 20. Juni 1836, Z. 13938, verfaßten, mit dem 10 % Badium belegten schriftlichen Offerte zu überreichen sind, wird an dem hier genannten Tage und Orte zur festgesetzten Zeit abgehalten werden, wobei nur bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis zehn Uhr Vormittags versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welche sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Vorstellung in Neustadt übergeben werden müssen. Offerte, welche nach dem für die Einbringung schriftlicher Offerte festgesetzten Schlußtermine einlangen, so wie solche, welche anderwärts als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung.

Im Bezirke	Für die Haupt-Gemeinden	Bei der	Am 16. September um 10 Uhr bis 12 Uhr Mittag	Ausrufspreis für							
				Wein-, Weinmost-, Obstmost-Ausschank				Fleisch-Verkauf			
				Verzehrun- gsteuer		% pr. Gem. Zuschlag		Verzehrun- gsteuer		% pr. Gem. Zuschlag	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
Krupp	Möttling Semitsch Tscher- nembl Dratschitz Freythurn Gradaß Schwein- berg	k. k. Cameral- Bezirks- Verwal- tung in Neustadt		4830	23	—	—	1649	37	—	—
Zusammen				4830	23	—	—	1649	37	—	—

Die mündlichen Bicitanten haben den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Versteigerung als Badium zu erlegen. — Übrigens können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwal-

tung, als auch bei dem k. k. Finanzwach-Commissär in Möttling in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt am 23. August 1844.